



6.40.88 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 17. Januar 2017

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)(Mitt.TUC 2019, Seite 119)

Präambel

Der Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik
- Energie und Materialphysik
- Metallurgie
- Gießereitechnik
- Umformtechnik
- Kunststofftechnik
- Glas
- Steine und Erden
- Gesteinshüttenkunde

oder einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang z.B. werkstofforientierte Studienrichtungen in den Studiengängen Physik, Chemie, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik.

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium sollte bevorzugt zum Wintersemester aufgenommen werden. Ein Beginn zum Sommersemester ist möglich.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Nachweis der sprachlichen Mindestvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 4.

Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau von mindestens C1-Niveau nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen im Bereich der mathematisch-physikalischen Grundkenntnisse im Umfang von 23 LP
- b) Leistungen im Bereich der chemisch-ingenieurstechnischen Grundkenntnisse im Umfang von 26 LP
- c) Fachspezifische Leistungen aus dem engeren oder weiteren Bereich der Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik im Umfang von 42 LP, die Bachelorarbeit nicht miteingerechnet.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

Dabei stellen absolvierte Praktika (Vorpraktika oder Praktika im Laufe des Studiums an der Universität) keine explizite Voraussetzung dar. Für ein besseres Verständnis ist es jedoch empfehlenswert dementsprechende Vorleistungen absolviert zu haben.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von maximal 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Studien- und Prüfungsleistungen als Auflage erteilt werden.

Der Zugangs- und Zulassungsausschuss kann gemäß § 5 Absatz 4 AZO-M eine Eignungsprüfung durchführen. Diese Eignungsprüfung kann entweder in Form einer 90-minütigen schriftlichen Klausur oder einer 60-minütigen mündlichen Prüfung abgehalten werden. Über die Form der Eignungsprüfung entscheidet der Zugangs- und Zulassungsausschuss individuell im Laufe des jeweiligen Verfahrens. Vom Ergebnis der Eignungsprüfung hängt der Umfang der zu vergebenden Auflagen ab.

Den Inhalt der Prüfung wird durch die Mitglieder des Zugangs- und Zulassungsausschuss festgelegt. Im Falle einer mündlichen Prüfung übernimmt der Ausschussvorsitzende den Prüfungsvorsitz, zwei andere stimmberechtigte Mitglieder den Beisitz. Es ist ein geeignetes Protokoll der mündlichen Prüfung anzufertigen, welches die Ergebnisse sowie den Verlauf widerspiegelt. Die Mitglieder des Zugangs- und Zulassungsausschusses sind ermächtigt selbstständig nach erfolgter gegenseitiger Absprache einen geeigneten Vertreter für die Eignungsprüfung zu entsenden, sofern sie selbst wegen triftiger Gründe an der Prüfung nicht teilnehmen können.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.